

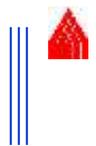
Bebauungsplan Nr. 60/20
„Nördliches Altes Lager“

VERÄNDERUNGSSPERRE
nach § 14 und §16 BauGB

HANSESTADT STENDAL

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal

Telefon: 03931 65-0
Fax: 03931 65-10 00
E-Mail: stadt@stendal.de



Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.03.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 8 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Anordnung der Veränderungssperre

Für die gesamten Grundstücke innerhalb des geplanten räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 60/20 „Nördliches Altes Lager“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 60/20 „Nördliches Altes Lager“ (siehe „Lageplan räumlicher Geltungsbereich“).

§ 2 - Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einverständnis mit der Gemeinde.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 4 - Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 BauGB bleibt unberührt.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

